



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte, Postfach 102220, 20015 Hamburg

EILT! Vorab per Fax
Oberverwaltungsgericht Hamburg
5. Senat
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Rechtsamt

Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Telefon 040 / 428 54-
Telefax 040 / 4279-080 25

Ansprechpartner: Herr
Az: M/RA 4-670/21

15. April 2021

Az.: 5 Bs 85/21

In der Verwaltungsrechtssache

Dr. h. c. Strate

/./ Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch das Bezirksamt
Hamburg-Mitte, Rechtsamt,
Caffamacherreihe 1-3,
20355 Hamburg

beantragt die Antragsgegnerin,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Begründung:

Die Beschwerde ist unzulässig (dazu A.) und unbegründet (dazu B.).

A. Fehlende Zulässigkeit

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn die Beschwerdebegründung sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzt (§ 146 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwGO). Denn das Beschwerdeverfahren dient ausschließlich der rechtlichen Überprüfung der auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 VwGO gerichteten erstinstanzlichen Entscheidung (OVG Hamburg, Beschluss vom 12. November 2020, Az.: 5 Bs 191/20, S. 3).

Die Beschwerdeschrift verfehlt aber bereits diese fundamentale Zulässigkeitsvoraussetzung, da sie die zutreffende Argumentation des angegriffenen Beschlusses allenfalls beiläufig an einer Stelle erwähnt (Seite 2 der Beschwerdebegründung) und an einer anderen Stelle sogar Zustimmung signalisiert (Seite 7 der Beschwerdebegründung). Sie bleibt jegliche argumentative Würdigung der erstinstanzlichen Entscheidungsgründe schuldig.

Der Beschwerdeführer präsentiert stattdessen seine Interpretation angeblich relevanter Studienergebnisse, auf deren Thematisierung er erstinstanzlich verzichtet hat, ärgert sich über bestimmte Formulierungen in der Verordnungsbegründung, konstatiert selbst eine „beachtliche“ Steigerung der Infektionszahlen, deutet nebulöse Zweifel an der Auslastung der Intensivstationen an und vergleicht die gefährliche Krankheit COVID19 erneut mit der Grippe – und das alles völlig losgelöst vom angegriffenen Beschluss.

B. Fehlende Begründetheit

Das Fehlen einer rechtlichen Erörterung der Beschlussbegründung ist bezeichnend. Denn das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung völlig zutreffend abgelehnt. Auch die Kammern 2 und 14 des Verwaltungsgerichts Hamburg haben gleichlaufend entschieden.

Der Beschwerdeführer kann für die von ihm begehrte Vorwegnahme der Hauptsache weder einen Anordnungsgrund (dazu I.) noch einen Anordnungsanspruch (dazu II.) geltend machen.

I. Anordnungsgrund

Nur „schwere und unzumutbare, nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile“ begründen nach der Hamburgischen Rechtsprechung einen Anordnungsgrund, wenn der Antragsteller eine Vorwegnahme der Hauptsache begehrt (siehe nur Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 1. April 2021, Az.: 5 Bs 54/21, S. 5; VG Hamburg, Beschluss vom 7. April 2021, Az.: 2 E 1621/21, S. 3; VG Hamburg, Beschluss vom 2. April 2021, Az.: 14 E 1579/21, S. 4). Beispielsfälle aus der Judikatur sind etwa die Gewährung einer dringend benötigten Eingliederungshilfe (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. Dezember 2015 – 12 B 1289/15 –, juris), die Freistellung von Beamtenpflichten mit Rücksicht auf eine akute familiäre Notsituation (Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 03. Dezember 2004 – 1 W 39/04 –, juris) oder die Erteilung einer Approbation als essenzieller Voraussetzung für die Berufsausübung (Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof, Beschluss vom 16. September 2015 – 21 CE 15.1414 –, juris).

Die Kammer 2 hat deshalb jüngst mit Recht entschieden (VG Hamburg, Beschluss vom 12. April 2021, Az.: 2 E 1611/21, S. 4):

„Vorliegend fehlt bereits der Anordnungsgrund, der eine besondere Dringlichkeit des Begehrens voraussetzt, Aktivitäten über die im Rahmen der von § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu Zeiten der Ausgangsbeschränkung gestatteten Tätigkeiten auszuführen (vgl. dazu VG Hamburg, Beschl. v. 3.4.2021, 3 E 1622/21, n. veröff.). Angesichts der vom Antragsteller während der befristeten Ausgangsbeschränkung gewünschten Freizeitaktivitäten (Ausflüge, insbes. zum abendlichen und nächtlichen Fotografieren), die über die erlaubte körperliche Bewegung einzelner Personen hinausgehen, ist bereits keine besondere Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht worden. Vor diesem Hintergrund kann dem Antragsteller zugemutet werden, die begehrten Aktivitäten für den gegenwärtig bis zum 18. April 2021 befristeten Zeitraum nicht auszuüben und die Rechtsfrage, ob die Vorschrift des § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit höherrangigem Recht vereinbar ist, im Hauptsacheverfahren zu klären. Eine intensive Beeinträchtigung geschützter Rechtspositionen durch die zeitweise Untersagung der vom Antragsteller angestrebten Tätigkeiten, die der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG zuzurechnen sind, ist nicht ersichtlich.“

Diese Ausführungen gelten im Fall des Beschwerdeführers erst recht. Denn der Beschwerdeführer schweigt sich zu den individuellen Nachteilen, die er konkret hinnehmen muss, gänzlich aus. Besonders gravierende oder gar irreversible Nachteile für den Beschwerdeführer sind

nirgends ersichtlich. Aus Sicht der Beschwerdegegnerin ist der Rechtsbehelf des § 123 VwGO aber für schwere und unzumutbare Fallgestaltungen vorgesehen, die der Beschwerdeführer auch darlegen muss.

II. Anordnungsanspruch

Auch ein Anordnungsanspruch fehlt dem Beschwerdeführer, wie das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss mit Recht festgestellt hat. Die Beschlussbegründung hat die Argumente des Beschwerdeführers bereits widerlegt, ohne dass sein neuerliches Vorbringen die Erwägungen des Verwaltungsgerichts erschüttern könnte. Die Ausführungen der Kammern 2 und 14 bestätigen den Standpunkt der Kammer 21 zusätzlich, gleiches gilt für die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Bundesregierung. Die Entscheidungen sind beigelegt als

Anlagen Bg 1 und Bg 2.

1. Der Beschwerdeführer bestreitet offenbar die Eignung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung (Seite 2 ff. der Beschwerdebeurteilung).

a) Die infektionsschützende Wirkung der nächtlichen Ausgangssperre ist jedoch naheliegend und plausibel, wie der angegriffene Beschluss bestätigt (Seite 12):

„Die angeordnete Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr am Folgetag dürfte geeignet sein, Infektionsketten zu unterbrechen und die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verlangsamen. Denn sie führt dazu, dass die Normadressaten ihre Wohnungen während dieser Zeit nur noch in einem reduzierten Umfang verlassen werden, was in der gebotenen Gesamtschau zu einer Verringerung der Sozialkontakte führen wird (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 18.12.2020, 1 S 4028/20, juris, Rn. 39). Zum einen kann durch die Ausgangsbeschränkung eine gewisse Zahl unbeabsichtigter Kontakte zwischen Menschen, etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fluren eines Mehrfamilienhauses, verhindert werden. Zum anderen dürfte die Ausgangsbeschränkung in § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO von den Normadressaten verlangen, dass sie sich regelmäßig bis 21 Uhr in die Wohnung begeben – sei es die eigene Wohnung oder die einer dritten Person – in der sie die Zeit bis 5 Uhr des Folgetages zu verbringen gedenken, wodurch private Zusammenkünfte in den späteren Abendstunden deutlich reduziert werden dürften (die Annahme des OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.4.2021, 13 ME 166/21, juris, Rn. 22, dass ein triftiger Grund für eine Ausnahme von der Ausgangsbeschränkung stets dann vorliegen dürfte, wenn ein im Zeitraum zwischen 5:01 und 21:59 Uhr – bzw. hier 20:59 Uhr – begonnener Aufenthalt in einem anderen Haushalt in dem Zeitraum zwischen 22 Uhr – hier 21 Uhr – und 5 Uhr beendet wird, um den eigenen Haushalt aufzusuchen, teilt die Kammer jedenfalls in dieser Pauschalität nicht). Schließlich dürfte auch die Annahme des Ordnungsgebers, dass durch die Ausgangsbeschränkungen in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetages private Treffen mehrerer Personen im öffentlichen Raum verhindert werden können, bei denen das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkungen nicht mehr eingehalten werden, rechtlich nicht zu beanstanden sein (vgl. auch VGH Mannheim, a.a.O., Rn. 41; VG Schleswig, Beschl. v. 26.2.2021, 1 B 19/21, juris, Rn. 13; VG Hamburg, Beschl. v. 2.4.2021, 14 E 1579/21, a.a.O.).“

Die Kammer 21 teilt damit den Standpunkt der Kammer 14, die die Wirksamkeit mit Verweis auf Erfahrungen des europäischen Auslands wie folgt erläuterte (Verwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 2. April 2021, Az.: 14 E 1579/21, S. 8 ff.):

„Hiervon ausgehend dürfte es nicht zu beanstanden sein, dass der Ordnungsgeber die streitgegenständliche nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr am Folgetag, als geeignet ansieht, um das Infektionsrisiko in Hamburg zu verringern und das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die seit dem Frühjahr 2020 in Deutschland, aber auch in anderen europäischen Staaten und weltweit gesammelten Erfahrungen zeigen, dass insbesondere

umfassende Maßnahmen zur Beschränkung von Sozialkontakten zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beitragen, so dass auch diese, auf die weitere Reduzierung von Sozialkontakten abzielenden Ausgangsbeschränkungen in der Nachtzeit im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung als geeignet anzusehen sein dürften (vgl. auch VG Schleswig, Beschl. v. 26.2.2021, 1 B 19/21, juris Rn. 12 m.w.N.).

Dem kann voraussichtlich nicht entgegenhalten werden, eine derartige Ausgangsbeschränkung sei ungeeignet, weil es im Freien kaum zu Ansteckungen komme bzw. weil durch einen negativen Corona-Test Ansteckungen ausgeschlossen werden könnten. Denn die Antragsgegnerin verfolgt auch mit diesem Vorgehen das Ziel, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung für einen begrenzten Zeitraum wegen des sich trotz der bestehenden Maßnahmen weiter steigenden Infektionsgeschehens umgehend und flächendeckend noch nachhaltiger zu reduzieren und die Wirksamkeit bereits geltender Beschränkungen zu verbessern. Zur Erreichung dieses Ziels kann eine nächtliche Ausgangsbeschränkung schon deshalb beitragen, weil damit auch eine gewisse Zahl unbeabsichtigter Kontakte zwischen Menschen, etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Hausfluren, verhindert werden kann. Die Antragsteller verkennen, dass die Ausgangsbeschränkung nicht ausschließlich einen Effekt in Bezug auf Kontakte im Freien hat bzw. haben soll, sondern auch der Reduzierung von in Innenräumen stattfindenden Kontakte dient. Ausweislich der Begründung der 38. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (HmbGVBl. 2021, 173, 178) vermindern derartige Ausgangsbeschränkungen andernfalls bestehende Anreize, soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich, insbesondere in den Abendstunden zu pflegen, die in nicht ganz unerheblichem Umfang auch mit Verstößen gegen die Kontaktbeschränkungen einhergehen und die sich in der Vergangenheit in infektionsbezogener Hinsicht vielfach als besonders gefahrträchtig erwiesen haben (so auch VG Schleswig, Beschl. v. 26.2.2021, 1 B 19/21, juris Rn. 13).

Die Kammer schließt sich daher der Auffassung an, dass auch die nunmehr verfügte Ausgangsbeschränkung zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages einen Beitrag leistet, dem Pandemiegeschehen entgegenzuwirken (vgl. VG Schleswig, Beschl. v. 26.2.2021, 1 B 19/21, juris Rn. 13; VGH Mannheim, Beschl. v. 18.12.2020, 1 S 4028/20, juris Rn. 41). Dem steht auch die nach wie vor bestehende Unsicherheit in der Wissenschaft hinsichtlich der konkreten Wirkung dieser Maßnahme zur Eindämmung des Virus nicht entgegen, zumal es – wie in der Begründung der 38. Verordnung zur Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ausgeführt (HmbGVBl. 2021, 173, 178) – durchaus wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, die eine Wirksamkeit solcher Maßnahme nahelegen, auch wenn angesichts des typischerweise vorhandenen Zusammenspiels einer Vielzahl von Eindämmungsmaßnahmen der genaue Effekt einer Ausgangsbeschränkung zur Nachtzeit nicht zweifelsfrei quantifizierbar ist (vgl. hierzu auch <https://www.dw.com/de/faktencheck-wie-wirksam-sind-n%C3%A4chtliche-Ausgangsbeschr%C3%A4nkungen/a-57045074>, vom 30.03.2021 mit Hinweisen zu aktuellen Studien). Schließlich ist nicht erkennbar, dass die Ausgangsbeschränkung grundsätzlich nicht mit den Mitteln des Ordnungsrechts durchsetzbar und daher zur Zielerreichung ungeeignet wäre. Vielmehr hat die Antragsgegnerin bereits angekündigt, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung durch ihre Bediensteten zu kontrollieren. Mögliche Verstöße in Einzelfällen führen hingegen nicht dazu, dass die Maßnahme an sich als ungeeignet anzusehen wäre.“

Auch die Kammer 2 hat sich jüngst dem Standpunkt der Kammern 21 und 14 angeschlossen (VG Hamburg, Beschluss vom 8. April 2021, Az.: 2 E 1611/21, S. 8 ff.).

b) Der Bundesgesetzgeber, der das Mittel der nächtlichen Ausgangsbeschränkung wegen seiner hohen Effektivität nun in einem neuen § 28b im Infektionsschutzgesetz verankern will, führt ebenfalls wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die positiven Erfahrungen benachbarter europäischer Staaten an, wie sich aus dem jetzt vorliegenden Gesetzgebungsentwurf ergibt (BT-Drucks. 19/28444, S. 12):

„Die Ausgangsbeschränkung soll der Kontrolle und Beförderung der Einhaltung der allgemeinen Kontaktregeln dienen und die Entstehung unzulässiger Kontakte und neuer Infektionsketten verhindern. Hierdurch sollen die Mobilität in den Abendstunden (siehe <https://www.covid-19-mobility.org/reports/mobility-curfew/>) und bisher stattfindende private Zusammenkünfte im öffentlichen wie auch privaten Raum, denen ein erhebliches Infektionsrisiko zukommt, begrenzt werden. Erfahrungen aus anderen Staaten wie auch wissenschaftliche Studien (siehe etwa

Sharma et al., *Understanding the effectiveness of government interventions in Europe's second wave of COVID-19*, abrufbar unter: <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.03.25.21254330v1.full.pdf>; Ghasemi et al., *Impact of a nighttime curfew on overnight mobility*, abrufbar unter: <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.04.04.21254906v1>; Di Dome-nico et al., *Impact of January 2021 curfew measures on SARS-CoV-2 B.1.1.7 circulation in France*, abrufbar unter <https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2021.02.14.21251708v2.full>) stützen diesen Befund. Insbesondere bei privaten Zusammenkünften dürften die durchgehende Einhaltung von Abstands- und Lüftungsregelungen sowie das Tragen von Masken häufiger in Vergessenheit geraten, als dies bei anderen, z. B. beruflichen oder geschäftlichen, Kontakten der Fall ist. Ferner kann durch die Ausgangsbeschränkung auch eine gewisse Zahl unbeabsichtigter Kontakte zwischen Menschen, etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fluren eines Mehrfamilienhauses, verhindert werden. Angesichts der Intensität der Maßnahme ist sie tragfähig, weil die Einhaltung der allgemeinen Kontaktregeln gerade zur Abend- und Nachtzeit auf andere Art und Weise – nach einer etwaigen Intensivierung der behördlichen Kontrollbemühungen – nicht sichergestellt werden kann und dies die Effektivität der Kontaktregeln insgesamt in einem für die Zielerreichung relevanten Maß beeinträchtigt. So zeigen die seit dem Frühjahr 2020 in Deutschland, aber auch in anderen europäischen Staaten und weltweit gesammelten Erfahrungen, dass insbesondere umfassende Maßnahmen zur Beschränkung von Sozialkontakten wie die hier auf Reduzierung von Sozialkontakten abzielende Ausgangsbeschränkung in der Nachtzeit zur Eindämmung des Pandemiegeschehens wesentlich beitragen und das Infektionsgeschehen reduzieren.“

Die Drucksache wird vorgelegt als

Anlage Bg 3.

c) All diese Ausführungen legen dar, warum die Beschwerdegegnerin ihren Gestaltungsspielraum zulässig ausgefüllt hat. Der Beschwerdeführer verwirft all diese Erwägungen kurzerhand, ohne sie mit einem Wort zu würdigen. Er hat eine Studie aus dem Januar 2021 ausfindig gemacht, die den Normgeber nach Auffassung des Beschwerdeführers zum Verzicht auf die Ausgangsbeschränkung zwingen soll. Allein die Studie bringe letztverbindliche Klarheit. Ansteckungen würden, so die Deutung des Beschwerdeführers, vermehrt im Haushalt stattfinden, wenn die Menschen nach 21 Uhr in ihren Unterkünften bleiben müssten.

Die Schlussfolgerung des Beschwerdeführers erweist sich nach Auffassung der Beschwerdegegnerin als allzu schlicht. Haushaltsmitglieder leben auch ohne die Ausgangsbeschränkung eng zusammen. Die Ausgangsbeschränkung verhindert aber das Übergreifen von Infektionen von einem Haushalt auf den nächsten, womit sie einen beachtlichen Beitrag zur Besserung des Infektionsgeschehens leistet. Die Kammer 2 hat den Verzicht auf haushaltsferne Kontakte jüngst thematisiert (VG Hamburg, Beschluss vom 8. April 2021, Az.: 2 E 1611/21, S. 9 f.):

„Nach lebensnaher Betrachtung auch aus dem Vortrag der Antragsteller der zahlreichen bei Gericht anhängigen Eilverfahren halten sich Menschen in den Abend- und Nachtstunden überwiegend außerhalb ihrer Wohnung auf, um sich zu einem anderen Ort, insbesondere zu einer Zusammenkunft mit anderen Personen oder von dort nach Hause zu bewegen. [...] Seit dem Inkrafttreten der Ausgangsbeschränkung fühlen sich die Bürger verstärkt angehalten, gesellige Kontakte zu haushaltsfremden Personen, die häufig in den Abendstunden im Freien oder auch in Wohnräumen stattfinden, aufgrund der abendlichen und nächtlichen Ausgangsbeschränkung und der möglicherweise drohenden Bußgelder bei Verstößen zu unterlassen bzw. weiter einzuschränken. Die Ausgangsbeschränkung hat jedenfalls nach den Beobachtungen der Hamburger Polizei am Osterwochenende zu einer deutlichen Verringerung der auf der Straße anzutreffenden Personen geführt (<https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Ausgangsbeschränkung-in-Hamburg-Osterwochenende-blieb-ruhig-,Ausgangsbeschränkung220.html>, Abruf v. 12.4.2021).“

2. Überlegungen zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausgangsbeschränkung fehlen in der Beschwerdebegründung gänzlich. Die weitere Hamburgische Rechtsprechung, die wie

der angegriffene Beschluss die Verhältnismäßigkeit des § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bestätigt hat, sei hier gleichwohl der Vollständigkeit halber angeführt.

a) Die Kammer 2 argumentierte jüngst treffend zur Erforderlichkeit (VG Hamburg, Beschluss vom 8. April 2021, Az.: 2 E 1611/21, S. 8 ff.):

„Die Erforderlichkeit wäre nur ausgeschlossen, wenn mildere aber zur Infektionsbekämpfung gleich effektive Maßnahmen zur Verfügung stünden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.1.2014, 1 BvR 2998/11, BVerfGE 135, 90, juris Rn. 80, m.w.N.). Allerdings ist, wie bereits dargestellt, nach § 28a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Nach § 28a Abs. 6 Satz 2 IfSG sind bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist. Nach § 28a Abs. 3 Satz 7 IfSG dürfte die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung jedenfalls unterhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 35 ausgeschlossen sein.

Diese Voraussetzungen sieht das Gericht angesichts der gegenwärtigen 7-Tages-Inzidenz von (mindestens) 128 (s.o.) und der vorherrschenden, besonders infektiösen Variante B 1.1.7 als erfüllt an. Vorliegend ist gegenüber einer allgemeinen Ausgangsbeschränkung zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr am Folgetag, die zudem gewisse Ausnahmen vorsieht (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7, Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), indes kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Eindämmung des sich – wie die Antragsgegnerin überzeugend dargelegt hat (vgl. HmbGVBl. 2021, 173, 176f. sowie Antragsrüge vom 8. April 2021, Seite 18 ff.) – trotz der bestehenden Eindämmungsmaßnahmen weiter steigenden Infektionsgeschehens ersichtlich.

Es ist insbesondere nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin (allein) das Abstandsgebot des § 3 Abs. 2 HmbSARS CoV-2-EindämmungsVO nicht als ausreichend ansieht, um die Infektionsgefahren zu vermindern. Wie oben ausgeführt, ist Ziel der streitgegenständlichen Maßnahme nicht nur die Vermeidung von Kontakten im Außenbereich, sondern darüber hinaus die Reduzierung der Zahl von Sozialkontakten einschließlich privater Treffen in Innenräumen, indem die zulässigen Zwecke eines Aufenthaltes außerhalb der eigenen Wohnung erheblich eingeschränkt werden. Dass solche Treffen trotz der bestehenden Verbote weiterhin stattfinden, ist gerichtsbekannt. Es erscheint jedenfalls lebensnah, wenn davon ausgegangen wird, dass private Treffen, die in gewissem Umfang weiterhin erlaubt sind und die darüber hinaus in unerlaubtem Umfang festgestellt werden, als eher übertragungsgeneigte Kontakte eingestuft werden und deshalb verhindert werden sollen. Bei derartigen Zusammenkünften dürfte die durchgehende Einhaltung von Abstands- und Lüftungsregelungen sowie das Tragen von Masken häufiger in Vergessenheit geraten, als dies bei anderen, z. B. beruflichen oder geschäftlichen, Kontakten der Fall ist (ebenso Beschl. der Kammer v. 7.4.2021, a.a.O., BA S. 9).

Da die zahlreichen, bisher über Wochen und Monate in Kraft gesetzten Maßnahmen die Infektionszahlen nicht nachhaltig auf eine 7-Tages-Inzidenz von unter 100 senken konnten, darf die Ausgangsbeschränkung als ‚ultima ratio‘ angeordnet werden (ebenso VGH München, Beschl. v. 23.3.2021, 20 NE 21.841, juris Rn. 25 ff.).

Das Gericht folgt auch nicht der Einschätzung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg im Beschluss vom 6. April 2021 (13 ME 166/21, juris, Rn. 29 ff.), das die Ordnungsbehörden vor dem Erlass von Ausgangsbeschränkungen auf verschärfte Kontrollen etwa der bereits bestehenden Kontaktbeschränkungen verweist. Die Kontrolle privater Wohnungen auf Verstöße gegen die bereits bestehenden Kontaktbeschränkungen ist im Hinblick auf den weitreichenden Schutz der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG sehr problematisch, dürfte in der Praxis in den allermeisten Fällen an der Wohnungstür enden und ist daher wenig effektiv. Vor diesem Hintergrund kann auch von der Antragsgegnerin nicht gefordert werden, die Zahl solcher Treffen nachzuweisen, soweit sie nicht durch Dritte angezeigt werden. Selbst im öffentlichen Raum können Ordnungskräfte kaum alle Straßen, Wege und Plätze kontrollieren. Ein der Antragsgegnerin vorwerfbares Vollzugsdefizit kann jedenfalls nicht festgestellt werden (ebenso Beschl. der Kammer v. 7.4.2021, a.a.O., BA S. 8).

Zwar dürfte das vom Antragsteller beabsichtigte unbegleitete Fotografieren von Gebäuden und Landschaften während der Zeit der Ausgangsbeschränkung keine Infektionsgefahr begründen, allerdings kann von der Antragsgegnerin angesichts ihres weiten Spielraums nicht verlangt werden, für jede denkbare Freizeitbeschäftigung in den Abendstunden eine Ausnahmeregelung vorzusehen. Im Rahmen der Typisierung und der zu berücksichtigenden Kontrollmöglichkeiten darf sie sich darauf beschränken, neben den als wesentlich angesehenen, erlaubten Aktivitäten körperliche Bewegung im näheren Umfeld der Wohnung als zulässig und kontrollierbar anzusehen.

Dasselbe gilt für die vom Antragsteller beabsichtigten nächtlichen Ausflüge im Auto oder mit dem Motorrad. Zwar bergen sie ohne weitere Mitfahrer kein Infektionsrisiko, eine Ausnahme hierfür wäre jedoch nicht gleich geeignet wie das erlassene Verbot. Denn es ist nicht ersichtlich, wie bei einer Fahrzeugkontrolle eine Fahrt von oder zu einem geselligen Treffen von einer Ausflugsfahrt abgegrenzt werden könnte.“

b) Die Ausführungen der Kammer 14 zur Angemessenheit verdienen vollumfängliche Zustimmung (VG Hamburg, Beschluss vom 2. April 2021, Az.: 14 E 1579/21, S. 11 ff.; zustimmend VG Hamburg, Beschluss vom 8. April 2021, Az.: 2 E 1611/21, S. 12 ff.):

„Unter Berücksichtigung ihres Vortrags dürften die Auswirkungen der Ausgangsbeschränkungen für die Antragsteller nicht als unverhältnismäßig einzustufen sein. Die Regelung greift zwar – wie auch die Antragsgegnerin einräumt – nicht unerheblich in ihre Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 1 sowie Art. 6 Abs. 1 GG ein; dabei verkennt die Kammer auch nicht, dass in der beginnenden wärmeren Jahreszeit das Interesse der Bevölkerung an einem Aufenthalt im Freien erheblich steigt und auch die Bedeutung dieser Möglichkeiten – auch in den späteren Abend hinein – in Anbetracht der nunmehr seit geraumer Zeit bestehenden Restriktionen zugenommen haben dürfte (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 18.3.2021, 13 E 1253/21, BA S. 10f., abrufbar unter <https://justiz.hamburg.de/content-blob/14979046/d927569fd351afaecd394c9d6a69fb21/data/13-e-1254-21-be-schluss-vom-18-3-2021.pdf>). Jedoch dürfte es sich insgesamt in seinen konkreten Auswirkungen für die Antragsteller nicht um einen derart schwerwiegenden Eingriff handeln, dass in Anbetracht des Infektionsgeschehens und der Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen zu dessen Eindämmung eine Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu verneinen wäre. Die Beschränkung trifft die Antragsteller im Gegensatz zu anderen von den derzeitigen einschränkenden Regelungen Betroffenen allein in einem Teilaspekt ihrer gemeinsamen Freizeitgestaltung und nicht in wirtschaftlich existenzieller Weise. Die Regelung betrifft nur Zeiten in den Abendstunden ab 21:00 Uhr, so dass auch unter Berücksichtigung der hohen Arbeitsbelastung des Antragstellers zu 3. durchaus Möglichkeiten zum gemeinsamen Genießen der Natur im Rahmen von Spaziergängen an Elbe und Alster sowie im Jenischpark bestehen dürften. Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine zeitlich befristete Maßnahme handelt und nicht nur im Rahmen des § 3a Abs. 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO Ausnahmen vorgesehen sind (vgl. zu ähnlich ausgestalteten Regelungen VG Schleswig, Beschl. v. 26.2.2021, 1 B 19/21, juris Rn. 21), sondern gemäß § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO jeder berechtigt ist, sich zumindest allein außerhalb seiner Wohnung aufzuhalten, um sich an der frischen Luft zu bewegen oder ein Tier auszuführen. Die Regelung soll nur bis zum 18. April 2021 gelten und mit ihr macht der Ordnungsgeber in Hamburg – anders als in anderen Bundesländern – nunmehr erstmals von dem Mittel einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung gebrauch. Auch wenn es zu einer Verlängerung kommen sollte, ist – zum einen aufgrund der besonderen Anforderungen des § 28a Abs. 2 IfSG, zum anderen aber auch aufgrund der laufenden Impfkampagne – doch davon auszugehen, dass die angegriffene Regelung in § 3a Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO die Aktivitäten der Antragsteller insgesamt nur einige Wochen einschränken wird.

Gemessen an dem mit der Regelung bezweckten Gesundheitsschutz der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), angesichts der gravierenden und teils irreversiblen Folgen, die ein erneuter unkontrollierter Anstieg der Zahl von Neuansteckungen für Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen hätte und im Lichte des Einschätzungsspielraums des Ordnungsgebers erscheint der hier streitgegenständliche Eingriff in die Rechte der Antragsteller als noch gerechtfertigt (vgl. auch VGH München, Beschl. v. 5.3.2021, 20 NE 20.3099, juris Rn. 18ff.; Beschl. v. 14.12.2020, 20 NE 20.2907, juris Rn. 41ff.). Die Kammer schließt sich den Ausführungen der Antragsgegnerin sowie des Hamburgischen Obergerichtes in seinem Beschluss vom

1. April 2021 (5 Bs 54/21, a.a.O., BA S. 14 m.w.N.) an, dass gegenwärtig ein erneuter exponentieller Anstieg von Infektionen aufgrund einer nach wie vor stark ausgeprägten Viruszirkulation – auch der Virusvariante B.1.1.7 – zu befürchten ist und insbesondere eine Überlastung der Intensivkapazitäten droht, wenn bei einer Inzidenz von über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden. In dieser Situation hat die Antragsgegnerin mit den in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthaltenen Regelungen ein Gesamtkonzept zur Bewältigung der Corona-Krise entwickelt, das sich auf zahlreiche Wirtschafts- und Lebensbereiche belastend auswirkt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2020, 5 Bs 209/20, juris Rn. 37; Beschl. v. 20.5.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 39, m.w.N.). Sie hat zudem mit der Umsetzung der in §§ 4a, 5 Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. März 2021 (BANz AT v. 9.3.2021, V1) vorgesehenen ‚Bürgertesting‘ sowie der in der §§ 10h, 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorgesehenen erweiterten Testmöglichkeiten in Betrieben umfangreiche, aber bisher ebensowenig wie die durchgeführten Impfungen zur Unterbindung der exponentiellen Ausbreitung des Coronavirus ausreichende Schutzmaßnahmen implementiert.

In einer Gefahrenlage wie der Corona-Pandemie muss der Verordnungsgeber die Situation fortlaufend beobachten und evaluieren, um entscheiden zu können, ob Lockerungen im Hinblick auf die betroffenen (Grund-)Rechtspositionen bereits zugelassen werden können, und wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Umfang. Dabei wird er vor allem darauf abstellen, inwieweit Infektionsschutz gewährleistet werden kann, zudem aber auch den Rang der betroffenen Rechtsgüter sowie etwaige finanzielle, wirtschaftliche und soziale Folgen in den Blick nehmen. In diesem Zusammenhang ist nicht unbedingt allein der infektionsschutzrechtliche Gefahrengrad der betroffenen Tätigkeit zu beachten. Vielmehr sind auch alle sonstigen relevanten Belange zu berücksichtigen, etwa die Auswirkungen der Ge- und Verbote für die Betroffenen und nicht zuletzt auch die öffentlichen Interessen an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung bestimmter Tätigkeiten.

Auch gegenwärtig ist das Infektionsgeschehen dadurch gekennzeichnet, dass es nicht nur durch einzelne besondere ‚Treiber der Pandemie‘ aufrechterhalten bzw. verstärkt wird, sondern es findet eine diffuse Ausbreitung von Infektionen in der Bevölkerung statt, ohne dass bei einem Großteil der Fälle der Infektionsort bekannt ist (vgl. S. 2 des Situationsberichts des RKI vom 30. März 2021). Insbesondere angesichts der unzureichenden Tatsachenlage zur Verbreitung der Mutanten kommt dem Verordnungsgeber ein weiter Einschätzungsspielraum zu. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einführung der auf die Nachtstunden ab 21:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages als noch vom Entscheidungsspielraum des Verordnungsgebers gedeckt und auch angesichts der durch eine derartige Ausgangsbeschränkung bewirkten erhöhten Eingriffsintensität nicht unangemessen.“

Die Kammer 2 ergänzte wie folgt (VG Hamburg, Beschluss vom 8. April 2021, Az.: 2 E 1611/21, S. 15 ff.):

„Im Unterschied zu den Ausgangsbeschränkungen in anderen Regionen ist den Bürgerinnen und Bürgern der Freien und Hansestadt Hamburg neben den in § 3a Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten gewichtigen und nachweisbaren Zwecken nach § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, wie bereits dargestellt, auch zu den Zeiten der allgemeinen Ausgangsbeschränkung die körperliche Bewegung (allein) gestattet. Der vorübergehende Verzicht auf weitere Freizeitbeschäftigungen hat im Hinblick auf die dringend zu intensivierenden Kontaktbeschränkungen gegenüber der genannten Gefahrenlage für die Bevölkerung und für das Gesundheitssystem zurückzutreten.

Ergänzend weist das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen der Kammer 21 (Beschl. v. 8.4.2021, a.a.O., BA S. 18 f) hin, wonach die in § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO angeordnete Ausgangsbeschränkungen Teil des in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorgesehenen Gesamtkonzepts ist, dessen Effizienz von der Addition zahlreicher Einzelmaßnahmen abhängt (s.o.), zwischen denen insofern auch Wechselwirkungen bestehen; denn je wirksamer, schneller und nachhaltiger die unterschiedlichen Maßnahmen, insbesondere auch die zahlreichen Regelungen mit dem Zweck der Kontaktreduzierung, dazu beitragen, die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg zu unterbinden, umso eher dürften auch – die ohnehin fortdauernd auf ihre weitere Angemessenheit zu überprüfenden – Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in anderen Bereichen aufzuheben sein. Damit können (vorübergehende) härtere Maßnahmen, zu denen zweifelsohne Ausgangsbeschränkung gehören, dazu beitragen, dass ebenfalls erhebliche Grundrechtseingriffe, die insbesondere von

vielen Gewerbetreibenden, aber auch von Kindern und Jugendlichen, Familien, Studierenden und Auszubildenden zum Teil bereits seit vielen Monaten hinzunehmen sind, zu einem früheren Zeitpunkt wieder aufgehoben werden. Gleichzeitig wird auch die Regelung in § 3a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, insbesondere bei möglichen Verlängerungen oder gar Verschärfungen, einer zunehmend strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterwerfen sein, auch mit Blick auf die damit einhergehenden Belastungen für Menschen, die in schwierigen räumlichen und / oder familiären Verhältnissen leben; so weist auch die vom Verordnungsgeber zur Begründung der Ausgangsbeschränkung zitierte Studie („Ranking the effectiveness of worldwide COVID-19 government interventions“, <https://www.nature.com/articles/s41562-020-01009-0>) auf gestiegene Raten häuslicher Gewalt in vielen Ländern mit Ausgangsbeschränkungen hin.“

Die Beschwerdebegründung ist von dieser differenzierten Argumentation weit entfernt.

3. Die immer eindringlicheren Warnungen und Appelle der Intensivmediziner und des Pflegepersonals beeindrucken den Beschwerdeführer offenbar wenig, weil die Belastung der Intensivstationen nur „eine beachtliche, aber keine ‚exponentielle‘ Steigerung“ aufweise. Die Sterberate sei nach Einschätzung des Beschwerdeführer ohnehin gerade niedrig, da die Grippe ausgeblieben sei (Seite 7 f. der Beschwerdebegründung, Schriftsatz vom 13. April 2021).

Diese Überlegungen sind schon im Ansatz zurückzuweisen. Die Grundrechte verpflichten die staatliche Gewalt, Triage-Situationen nach Kräften zu vermeiden. Eine Verpflichtung, höhere Zahlen an COVID19-Verstorbenen und Schwerkranken in Kauf zu nehmen, weil die Grippe mehr Menschen verschont hat, ist dem Grundgesetz demgegenüber ganz sicher fremd.

■■■■■